

Handreichung der Fachgruppe Politikwissenschaft zur Anwendung der Promotionsordnung bezüglich kumulativer Promotionen im Fach Politikwissenschaft vom 25.11.2015

Die Fachgruppe Politikwissenschaft der Universität Bamberg verständigt sich auf die nachstehende Handreichung zur Anwendung der Promotionsordnung bezüglich kumulativer Promotionen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die anstelle einer Promotion als Monographie mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen einreichen, müssen mindestens 4 Schriften vorlegen, die in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Promotion entsprechen.

Die Schriften müssen hinreichend unabhängig voneinander sein und ein schlüssiges Forschungsprogramm erkennen lassen. Dies ist durch eine den Veröffentlichungen vorangestellte inhaltliche Einordnung der Schriften zu demonstrieren, in der die zentralen Ergebnisse und originären Beiträge zum Forschungsstand dargestellt werden. Die Einleitung soll mindestens 30 Seiten umfassen.

Die eingereichten Schriften müssen sich mindestens im Begutachtungsverfahren befinden. Zwei Schriften müssen in einem Fachjournal veröffentlicht oder zur Veröffentlichung akzeptiert sein. Eine Schrift kann in einem Sammelband veröffentlicht sein.

Die eingereichten Schriften werden nach einem Punktesystem bewertet. Die Summe der eingereichten Schriften muss mindestens 5 Punkte erreichen. Punkte werden für Schriften vergeben, die in einer Zeitschrift der Kategorie A+, A, B oder C veröffentlicht wurden oder zur Publikation angenommen wurden. Die Einordnung der Zeitschriften in die Kategorien ergibt sich anhand des zum Zeitpunkt der Annahme aktuellen 5-Jahres-Impact-Faktors gemäß ISI Web of Knowledge bzw. anderer geeigneter Quellen:

Kategorie A+	Impactfaktor	$\geq 2,0$	=	4 Punkte
Kategorie A	Impactfaktor	$\geq 1,0$ und $< 2,0$	=	3 Punkte
Kategorie B	Impactfaktor	$< 1,0$ und $\geq 0,4$	=	2 Punkte
Kategorie C	Impactfaktor	$< 0,4$	=	1 Punkt

Desweiteren gelten die folgenden Bedingungen:

- 3 der 5 Punkte müssen in Allein-Autorenschaft erworben werden.
- Höchstens bei einer Publikation darf ein Gutachter des Promotionsverfahrens an den zur kumulativen Promotion eingereichten Publikationen beteiligt sein. In diesem Fall muss ein weiterer Gutachter in das Promotionsverfahren einbezogen werden, der nicht an den Publikationen beteiligt ist.
- Noch nicht zur Veröffentlichung akzeptierte Publikationen werden mit einem Punkt bewertet.
- Beiträge in Sammelbänden werden mit einem Punkt bewertet.
- Mindestens eine der Arbeiten sollte in englischer Sprache zur Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift mit Peer Review-Verfahren eingereicht sein.
- Alternative Publikationsformen sind durch schriftliche Stellungnahmen der Gutachterinnen bzw. Gutachter zu begründen. In der Begründung ist die Güte der Beiträge hinsichtlich der Äquivalenz zu den Kriterien eines Peer Review-Verfahrens einer Fachzeitschrift darzulegen.
- Auf Antrag an das Fachmentorat können Zeitschriften der Kategorie C in die Kategorie A+, A oder B hochgestuft werden. Dies ist möglich, falls sie entsprechend prominent rezipiert

werden oder in einer Teildisziplin oder fachfremden Disziplin als führende Publikationsorgane gelten.

- Ob die Quantität und Qualität der Arbeiten dem wissenschaftlichen Rang einer Promotion und den Standards anerkannter Fachzeitschriften im Peer-Review-Verfahren entspricht, entscheiden die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation.